



Steuern und Subventionen

Steuern und Subventionen für Motorfahrzeuge in der Schweiz

In den 1990er-Jahren wurde die Harmonisierung der kantonalen Motorfahrzeugsteuer diskutiert. Leider war es nicht möglich, eine für alle Kantone akzeptable Lösung zu finden, so dass mehrere Kantone eine neue Berechnungsgrundlage für diese Steuer einführten. Im Jahr 2007 haben die Association des services des automobiles (asa) und die Kantone ein Modell entwickelt, bei dem energieeffiziente Fahrzeuge bevorzugt werden sollen. Dabei handelt es sich um ein Rabattmodell, das von den bestehenden Berechnungsgrundlagen unabhängig ist und keine Änderungen an diesen erfordert.

Der TCS würde eine Bundesregelung begrüßen, wenn das verwendete System administrativ einfach umsetzbar wäre und einen nachhaltigen Nutzen verspräche. Da die Festlegung der Höhe der Motorfahrzeugsteuer in die Zuständigkeit der Kantone fällt und die

Kantone die Steuer für unterschiedliche Zwecke verwenden, ist dieses Projekt schwer umsetzbar. Es muss daher von Fall zu Fall geprüft werden, ob eine Änderung der Berechnungsgrundlage eines Kantons sinnvoll ist oder nicht.

Besteuerungsgrundlagen für Motorfahrzeuge, Stand zum aktuellen Datum

Die folgenden Tabellen erläutern die Verteilung der Bemessungsgrundlagen der Motorfahrzeugsteuer auf die verschiedenen Kantone. Sie können in fünf Kategorien unterteilt werden: Hubraum (oder steuerliche PS), Gesamtgewicht, Leistung, CO₂-Emissionen, Leergewicht oder eine Kombination dieser Merkmale.

Darüber hinaus wenden einige Kantone im Interesse der Umwelt ein Bonus-Malus-System an. Dieses richtet sich hauptsächlich nach der

Energieeffizienzkategorie und/oder den CO₂-Emissionen des Fahrzeugs.

In den Tabellen 1 und 2 sind alle von den einzelnen Kantonen angewandten Massnahmen zusammengefasst. Es sind Unterschiede zu erkennen.

Grundlage der Berechnung	Kanton(e)
Hubraum oder PS	(12): AG, FR, GL, GR, LU, NW, OW, SH, SO, TG, VS, ZG
Gesamtgewicht	(7): AI, AR, BE, BL, JU, SG, UR
Leistung und Gesamtgewicht	(3): SZ, TI, VD
Hubraum und Gesamtgewicht	(1): ZH
Leistung	(1): GE
CO ₂ -Emissionen	(1): NE
Leergewicht und CO ₂ -Emissionen	(1): BS

Kanton	Motortyp	Hubraum	Leistung	Gesamtgewicht	CO ₂ -Emissionen	Energieeffizienz	Emissionscode	1. Inverkehrsetzung	Bonus	Malus
AG		✓	E*							
AI				✓						
AR				✓						
BE	✓			✓		✓		✓	✓	
BL				✓	✓			✓	✓	✓
BS				(Poids à vide)	✓			✓	✓	
FR		✓	E*			✓		✓	✓	✓
GE			✓		✓			✓	✓	✓
GL		✓				✓		✓	✓	✓
GR		✓		E	✓			✓	✓	
JU	✓			✓					✓	
LU	✓	✓					✓			✓
NE	✓				✓			✓	✓	
NW	✓	✓		E		✓		✓	✓	
OW	✓	✓				✓		✓	✓	✓
SG	✓			✓	✓	✓		✓	✓	
SH		✓	E							
SO	✓	✓							✓	
SZ			✓	✓						
TG	✓	✓				✓		✓	✓	✓
TI	✓		✓	✓	✓		✓	✓	✓	✓
UR	✓			✓					✓	
VD	✓		✓	✓	✓			✓	✓	
VS		✓	E							
ZG	✓	✓		E					✓	
ZH	✓	✓		✓	✓	✓		✓	✓	

In Gelb: Berechnungsgrundlage, E*: maximale Leistung über 30 Minuten.

Tabelle 1(Stand: 08.2021)



Steuern und Subventionen

Steuern und Subventionen für Motorfahrzeuge in der Schweiz

Kanton	Anreize nach Kategorie						Einzelheiten
	Elektrisch	Hybrid	Gas	Andere	Energieeffizienz	CO ₂	
AG 							Im Kanton Aargau gibt es keinen Rabatt für energieeffiziente Fahrzeuge. Die Verkehrssteuern für Fahrzeuge mit Elektroantrieb werden nach der Leistung berechnet, die für Motorfahrzeuge nach dem Hubraum.
AI 							Für besonders umweltfreundliche Motorfahrzeuge kann der Grosse Rat die Strassenverkehrsabgabe per Dekret senken. Die Motorfahrzeugsteuer für Personenwagen wird auf der Grundlage des Gesamtgewichts berechnet.
AR 							Der Kanton Appenzell Ausserrhoden gewährt keine Steuerermässigungen für energieeffiziente Personenwagen. Die Motorfahrzeugsteuern für Personenwagen werden auf der Grundlage des Gesamtgewichts berechnet.
BE 	✓				✓		Die Strassenverkehrssteuer für Personenwagen wird auf der Grundlage des Gesamtgewichts berechnet. Personenwagen der Effizienzkategorien A und B erhalten im Jahr der ersten Inverkehrsetzung und in den folgenden drei Jahren einen Bonus auf die Normalsteuer: - Effizienzkategorie A: 40 % - Effizienzkategorie B: 20 %. Fahrzeuge, die ausschliesslich elektrisch angetrieben werden und mit Batterien ausgestattet sind, erhalten im Jahr der ersten Inverkehrsetzung und in den folgenden drei Jahren einen Bonus von 60 % auf die Normalsteuer.
BL 						✓	Steuerermässigungen für Personenwagen, deren erste Inverkehrsetzung ab dem 1. Januar 2021 erfolgte Die folgenden Steuerermässigungen werden für Personenwagen gewährt, deren erste Inverkehrsetzung ab dem 1. Januar 2021 erfolgte und die einen CO₂-Ausstoss von weniger als 140 g pro Kilometer nach dem WLTP-Testverfahren aufweisen, wobei die jährliche Strassenverkehrssteuer in jedem Fall mindestens CHF 60.- beträgt: - 125–139 g CO₂ pro Kilometer CHF 150.-; - weniger als 125 g CO₂ pro Kilometer CHF 300.-. Steuerzuschläge für Personenwagen, deren erste Inverkehrsetzung ab dem 1. Januar 2021 erfolgte Die folgenden Steuerzuschläge werden für Personenwagen mit der ersten Inverkehrsetzung ab dem 1. Januar 2021 und mit CO₂-Emissionen von mehr als 169 g pro Kilometer nach dem WLTP-Testverfahren erhoben: - 170–184 g CO₂ pro Kilometer CHF 75.-; - 185–199 g CO₂ pro Kilometer CHF 150.-; - mehr als 199 g CO₂ pro Kilometer CHF 300.-;



Steuern und Subventionen

Steuern und Subventionen für Motorfahrzeuge in der Schweiz

Kanton	Anreize nach Kategorie						Einzelheiten
	Elektrisch	Hybrid	Gas	Andere	Energieeffizienz	CO ₂	
BS 	✓					✓	Ab dem 1. Januar 2018 setzt sich die jährliche Steuer auf Personenwagen zusammen aus: dem Leergewicht (CHF 1.25 pro 10 kg) und den CO₂-Emissionen (CHF 1.60 pro g/CO₂). Ausschliesslich elektrisch betriebene Personenwagen werden nur nach dem Leergewicht besteuert und erhalten zudem einen Steuerrabatt von 50 % (solange der Bestand in Basel-Stadt unter 5 % liegt und während maximal 10 Jahren). Fehlt bei Fahrzeugen mit Verbrennungsmotoren der CO₂-Wert, werden 250 % des Leergewichts angesetzt.
FR 					✓		Im Kanton Freiburg richtet sich die Steuer auf Personenwagen nach dem Hubraum und der Kategorie der Energieetikette: - Kategorie A und erste Inverkehrsetzung ab 2018: Befreiung im Jahr der ersten Inverkehrsetzung und in den beiden folgenden Kalenderjahren (Satz 1) - Kategorie A und erste Inverkehrsetzung vor 2018: Grundtarif (Satz 2) - Kategorie B oder C: Grundtarif (Satz 2) - Kategorie D, E, F, G oder ohne Etikette: Erhöhung um 5 % im Jahr 2020 (Satz 3)
GE 	✓					✓	Im Kanton Genf ist die Besteuerung von Personenwagen nach der Leistung gestaffelt. Für Personenwagen, deren erste Inverkehrsetzung nach 2010 erfolgte, gelten: - 50 % Bonus, bei CO₂ < 121 g/km - 50 % Malus, bei CO₂ > 200 g/km. Darüber hinaus profitiert der erste Eigentümer im Jahr 2021 von einer vollständigen Befreiung für das Jahr der ersten Inverkehrsetzung + zwei Jahre für: - Elektrofahrzeuge (Lkw, Pkw, Motorräder usw.), ohne Bedingung - Pkw mit CO₂-Emissionen < 31 g/km, unabhängig vom Treibstofftyp - Lieferwagen mit Benzin- oder Gasmotor mit CO₂-Emissionen < 136 g/km



Steuern und Subventionen

Steuern und Subventionen für Motorfahrzeuge in der Schweiz

Kanton	Anreize nach Kategorie						Einzelheiten
	Elektrisch	Hybrid	Gas	Andere	Energieeffizienz	CO ₂	
GL 	✓				✓		Im Kanton Glarus richtet sich die Motorfahrzeugsteuer für Personenwagen nach dem Hubraum. Zur Förderung schadstoffarmer Fahrzeuge werden je nach Effizienzkategorie folgende Ermässigungen (Bonus) oder Zuschläge (Malus) berechnet: - 100 % Bonus für die Kategorie A und die erste Inverkehrsetzung ab 2014 für das laufende Jahr und die beiden folgenden Kalenderjahre - 75 % Bonus für die Kategorie B und die erste Inverkehrsetzung ab 2014 für das laufende Jahr und die beiden folgenden Kalenderjahre - 20 % Malus für die Kategorie F und die erste Inverkehrsetzung ab 2012 für den gesamten Zulassungszeitraum - 30 % Malus für die Kategorie G und die erste Inverkehrsetzung ab 2012 für den gesamten Zulassungszeitraum Motorfahrzeuge der Energieeffizienzkategorie C, D und E sind von der Ökologisierung nicht betroffen (weder Bonus noch Malus). Rein elektrisch betriebene Fahrzeuge sind von der Motorfahrzeugsteuer befreit. Hybrid- und gasbetriebene Fahrzeuge werden nicht gesondert besteuert, wenn sie nicht der Energieeffizienzkategorie A angehören.
GR 	✓					✓	Die Verkehrssteuern für Elektrofahrzeuge werden im Kanton Graubünden separat mit einem Rabatt von 80 % auf das Gesamtgewicht berechnet. Die Verkehrssteuern für Personenwagen mit Verbrennungsmotoren werden nach dem Hubraum gemessen und reduziert um - 60 % für leichte Motorfahrzeugen mit CO₂-Emissionen von höchstens 105 g/km (NEFZ) oder 125 g/km (WLTP) - 80 % für leichte Motorfahrzeuge mit CO₂-Emissionen bis 90 g/km (NEFZ) oder 110 g/km (WLTP)
JU 	✓	✓	✓	✓			Im Kanton Jura wird die Strassenverkehrssteuer auf der Grundlage des Gesamtgewichts des Fahrzeugs berechnet. Für die folgenden Fahrzeuge wird die Hälfte (50 % Ermässigung) der Normalsteuer erhoben: - Hybridfahrzeuge, die einen Elektromotor mit einem Fremdzündungsmotor kombinieren - Mit Erdgas betriebene Fahrzeuge - Fahrzeuge mit nicht-fossilem Treibstoffantrieb
LU 							Der Kanton Luzern gewährt keine Steuerermässigungen für energieeffiziente Personenwagen.
NE 	✓		✓			✓	Ab Januar 2014 werden die Fahrzeuge der Neuenburger Autofahrer teilweise nach ihrem Kohlendioxidausstoss (CO₂) besteuert. Die Abgabe wird dann um CHF 15.- pro Jahr (Grauer-Energie-Faktor) gesenkt und beträgt im Jahr 2021 mindestens CHF 250.-. Elektrofahrzeuge zahlen diesen Mindestbetrag von CHF 250.- im Jahr 2021. Fahrzeuge mit einer ersten Inverkehrsetzung ab dem 1. Januar 2021 werden nach dem WLTP-Wert besteuert, von dem 23 g/km abgezogen werden. Fahrzeuge, die mit Erdgas betrieben werden, erhalten eine Steuerermässigung von 20 % bis zur Höhe der Grundsteuer, um den Biogasan teil zu berücksichtigen.



Steuern und Subventionen

Steuern und Subventionen für Motorfahrzeuge in der Schweiz

Kanton	Anreize nach Kategorie						Einzelheiten
	Elektrisch	Hybrid	Gas	Andere	Energieeffizienz	CO ₂	
NW 	✓	✓	✓		✓		Fahrzeuge, die zum Zeitpunkt der ersten Inverkehrsetzung in die beste Effizienzkategorie gemäss Energieetikette der Energieverordnung des Bundes eingestuft sind, werden während 36 Monaten ab der ersten Inverkehrsetzung von der Verkehrssteuer (100 %) befreit. Die Motorfahrzeugsteuer wird reduziert um: - 50 % der Normalsteuer für Fahrzeuge mit Hybridantrieb - 75 % der Normalsteuer für Erdgas-, Biogas- und Fahrzeuge mit alternativem Antrieb (Elektroantrieb)
OW 	✓	✓	✓	(✓)	✓		Im Kanton Obwalden sind Personenwagen je nach Kategorie der Energieetikette während 24 Monaten ab dem Datum der ersten Inverkehrsetzung von der Steuer befreit: - 50 % für Fahrzeuge der besten Effizienzkategorie - 25 % für Fahrzeuge der zweitbesten Effizienzkategorie Die Verkehrssteuer wird für 24 Monate ab dem Datum der ersten Inverkehrsetzung reduziert um - 50 % der Normalsteuer für Fahrzeuge mit Hybridantrieb - 70 % der Normalsteuer für Fahrzeuge mit Erdgas, Biogas oder einem anderen Alternativantrieb bzw. Alternativtreibstoff, ausgenommen Bioethanol und Biodiesel Elektrofahrzeuge zahlen eine Steuer von CHF 125.-.
SG 	✓		(✓)		✓	✓	Für leichte Motorfahrzeuge bis zu einem Gesamtgewicht von 3500 kg wird die Strassenverkehrssteuer linear mit CHF 0.26/kg berechnet. Fahrzeuge der Energieeffizienzkategorie A mit CO₂-Emissionen bis 95 g/km (NEFZ) bzw. 118 g/km (WLTP) sind im Jahr ihrer ersten Inverkehrsetzung (Feld 36 des Fahrzeugscheins) und in den folgenden drei Jahren von der Motorfahrzeugsteuer befreit. Bei den Gasfahrzeugen ist das Kriterium ein maximaler CO₂-Ausstoss von 104 g/km (NEFZ) oder 129 g/km (WLTP). Elektrofahrzeuge sind im Jahr ihrer ersten Inverkehrsetzung und in den folgenden drei Jahren zu 100 % und danach zu 50 % von der Steuer befreit.
SH 							Im Kanton Schaffhausen gibt es keinen Rabatt für energieeffiziente Fahrzeuge. Motorfahrzeuge bis zu 3500 kg werden nach ihrem Hubraum besteuert. Für elektrisch betriebene Fahrzeuge wird die jährliche Strassenverkehrssteuer nach der Motorleistung berechnet und wie folgt festgesetzt: bis 30 kW CHF 120.- plus einen Zuschlag von CHF 3.- für alle weiteren 5 kW, ganz oder teilweise.



Steuern und Subventionen

Steuern und Subventionen für Motorfahrzeuge in der Schweiz

Kanton	Anreize nach Kategorie						Einzelheiten
	Elektrisch	Hybrid	Gas	Andere	Energieeffizienz	CO ₂	
SO 	✓			✓			Im Kanton Solothurn richtet sich die Verkehrssteuer für Personenwagen nach dem Hubraum. Rein elektrisch betriebene Fahrzeuge und Solarfahrzeuge sind von der Verkehrssteuer befreit.
SZ 							Der Kanton Schwyz gewährt keine Steuererleichterungen für energieeffiziente Fahrzeuge. Die Motorfahrzeugsteuer für Personenwagen wird auf der Grundlage von Gewicht und Gesamtleistung berechnet.
TG 	✓				✓		Im Kanton Thurgau wird die Strassenverkehrssteuer in der Regel nach dem Hubraum des Fahrzeugs berechnet. Zur Förderung schadstoffarmer Fahrzeuge wird eine Ermässigung (Bonus) oder eine Erhöhung (Malus) der Motorfahrzeugsteuer auf der Grundlage des Energieetikette berechnet: - 50 % Bonus für die Kategorie A im Jahr der ersten Inverkehrsetzung + 4 Jahre - 25 % Bonus für die Kategorie B im Jahr der ersten Inverkehrsetzung + 4 Jahre - 50 % Malus für die Kategorie F ab dem Jahr der ersten Inverkehrsetzung ab 2011, für den gesamten Zulassungszeitraum - 50 % Malus für die Kategorie G ab dem Jahr der ersten Inverkehrsetzung ab 2011, für den gesamten Zulassungszeitraum Für elektrisch betriebene Personenwagen werden je nach Kategorie die gleichen Ermässigungen (Bonus) und Zuschläge (Malus) auf die nominelle Jahressteuer von CHF 96.– berechnet.
TI 	✓	✓	✓			✓	Vollständig (100 %) von der Steuer befreit sind: - Elektrisch betriebene Fahrzeuge mit einer ersten Inverkehrsetzung vor 2009 - Fahrzeuge (Lieferwagen, Motorräder usw.) mit Elektroantrieb, mit Ausnahme von Autos, deren erste Inverkehrsetzung nach 2009 erfolgte Teilweise von der Motorfahrzeugsteuer befreit sind: - Alle Fahrzeugtypen (Autos, Lieferwagen, Motorräder usw.), deren erste Inverkehrsetzung vor 2009 erfolgte und die über ein Hybridsystem (mit Elektroantrieb) verfügen, zahlen 50 % der Steuer. - Die Hybrid- und Benzinfahrzeuge (Kleintransporter, Motorräder usw.), mit Ausnahme von Personenwagen, deren erste Inverkehrsetzung nach 2009 erfolgte, zahlen 50 % bzw. 75 % der Steuer. Die Steuer für Fahrzeuge, deren erste Inverkehrsetzung nach 2009 erfolgte und die einen neueren Emissionscode als B00 oder B01 haben, wird auf der Grundlage von Gewicht und Leistung berechnet und mit einem vom Staatsrat festgelegten Koeffizienten (Bonus/Malus) in Abhängigkeit von den CO₂-Emissionen des Fahrzeugs multipliziert.



Steuern und Subventionen

Steuern und Subventionen für Motorfahrzeuge in der Schweiz

Kanton	Anreize nach Kategorie						Einzelheiten
	Elektrisch	Hybrid	Gas	Andere	Energieeffizienz	CO ₂	
UR 	✓			✓			Im Kanton Uri wird die Normalsteuer für Personenwagen nach dem Gesamtgewicht berechnet; für batteriebetriebene Fahrzeuge und solche, die diesen gleichzustellen sind, wird sie auf zwei Drittel reduziert.
VD 	✓		✓	✓		✓	Im Kanton Waadt wird die Motorfahrzeugsteuer nach Gewicht und Leistung erhoben. Die Steuer wird bei Fahrzeugen um 75 % reduziert: - deren erste Inverkehrsetzung bis zum 31. Dezember 2020 erfolgte und die weniger als 120 g CO₂ pro km (NEFZ) emittieren; - deren erste Inverkehrsetzung nach dem 1. Januar 2021 erfolgte und die weniger als 149 g CO₂ pro km (WLTP) emittieren; - die mit Gas oder natürlichem Treibstoff (Raps, Bioethanol usw.) betrieben werden und speziell für die Verwendung eines solchen Treibstoffs ausgerüstet sind. Die Steuer für Elektrofahrzeuge (mit Ausnahme von Mopeds und Motorrädern) beträgt CHF 25.-.
VS 							Seit dem 1. Januar 2016 gibt es im Kanton Wallis keinen Ökobonus mehr.
ZG 	✓						Im Kanton Zug wird die Strassenverkehrssteuer für Personenwagen nach dem Hubraum berechnet. Auf Personenwagen und Motorrädern mit elektrischem Antrieb wird eine reduzierte Jahressteuer von 50 % von den Ansätzen des Gesamtgewichts erhoben.
ZH 	✓				✓	✓	Im Kanton Zürich wird die Strassenverkehrsabgabe für Personenwagen auf der Grundlage des Hubraums und des Gesamtgewichts berechnet. Besonders energie- und treibstoffeffiziente Fahrzeuge erhalten im Jahr der ersten Inverkehrsetzung und in den folgenden drei Kalenderjahren den folgenden befristeten Rabatt: - Energieeffizienzkategorie A und CO₂-Emissionen von höchstens 130 g/km: 80 % Rabatt - Energieeffizienzkategorie B und CO₂-Emissionen von höchstens 130 g/km: 50 % Rabatt Fahrzeuge mit reinem Elektroantrieb sind von der Motorfahrzeugsteuer befreit.

Quelle: BFE

Tabelle 2 (Stand: 08.2021)



Steuern und Subventionen

Steuern und Subventionen für Motorfahrzeuge in der Schweiz

Elektrofahrzeuge werden immer beliebter

Während im Allgemeinen eine echte Ökologisierung der Motorfahrzeugsteuer stattgefunden hat, besteuern einige wenige Kantone weiterhin alle Fahrzeuge gleich, ohne die ökologischen und ökonomischen Faktoren zu berücksichtigen. Elektrofahrzeuge geniessen zunehmend einen privilegierten Status. In sieben Kantonen sind sie von den Strassenverkehrsabgaben befreit, während deren Motorfahrzeugsteuern in elf anderen Kantonen erheblich ermässigt werden. Die nachstehende Tabelle veranschaulicht die Preisunterschiede nach Kantonen für dasselbe Fahrzeug.

Marke/Modell/ Version	Alfa Romeo Stelvio Quadrifoglio Verde	Ford Puma 1.0 Ecoboost Hybrid	Toyota Mirai Business	Peugeot e- 2008 Elektro Active GT	Renault Me- gane Grand- tour E-Tech	SEAT Leon Sportstourer 1.5 TGI
Preis neu ab	111'990	30'300	59'900	47'550	40'500	34'400
Typen- genehmigung	1AA729	1FM243	1TB221	1PD649	1RD545	1SJ412
Treibstoff	Benzin	Benzin	Wasserstoff	Elektrisch	Plug-in	Erdgas
Hubraum (ccm)	2891	999	0	0	1598	1498
Leistung (kW)	375	114	134	100	118	96
Gesamtgewicht (kg)	2460	1835	2415	2030	2131	1990
CO ₂ WLTP (g/km)	267	145	0	0	37	124
Energieeffizienz	G	B	A	A	A	A
Kanton	Fz1	Fz2	Fz3	Fz4	Fz5	Fz6
AG	420.-	180.-	180.-	204.-	252.-	252.-
AI	638.-	452.-	626.-	509.-	542.-	497.-
AR	749.-	541.-	735.-	605.-	641.-	591.-
BE	528.-	330.-	312.-	90.-	282.-	267.-
BL	985.-	511.-	373.-	266.-	294.-	254.-
BS	683.-	413.-	248.-	106.-	277.-	397.-
FR	731.-	352.-	0.-	0.-	0.-	0.-
GE	3994.-	430.-	0.-	0.-	231.-	320.-
GL	733.-	59.-	0.-	0.-	0.-	0.-
GR	809.-	332.-	105.-	93.-	95.-	190.-
JU	766.-	300.-	378.-	328.-	342.-	322.-
LU	539.-	360.-	377.-	315.-	360.-	315.-
NE	914.-	426.-	250.-	250.-	250.-	292.-
NW	487.-	95.-	0.-	0.-	0.-	0.-
OW	554.-	29.-	30.-	63.-	78.-	45.-
SG	640.-	477.-	0.-	0.-	554.-	0.-
SH	372.-	144.-	183.-	162.-	216.-	204.-
SO	555.-	252.-	199.-	0.-	334.-	317.-
SZ	1000.-	347.-	396.-	307.-	356.-	296.-
TG	612.-	126.-	48.-	48.-	120.-	120.-
TI	2367.-	353.-	175.-	124.-	144.-	285.-
UR	541.-	368.-	355.-	298.-	471.-	398.-
VD	1503.-	139.-	192.-	25.-	158.-	133.-
VS	373.-	145.-	160.-	160.-	223.-	212.-
ZG	432.-	215.-	500.-	210.-	284.-	272.-
ZH	788.-	229.-	0.-	0.-	60.-	54.-
Min.	372.-	29.-	0.-	0.-	0.-	0.-
Durchschnitt	874.-	292.-	224.-	160.-	252.-	232.-
Max.	3994.-	541.-	735.-	605.-	641.-	591.-

Stand: 10.08.2021, alle Preise in CHF

Tabelle 3



Steuern und Subventionen

Steuern und Subventionen für Motorfahrzeuge in der Schweiz

Subventionen für die Elektromobilität

Neben der Ermässigung der Motorfahrzeugsteuer wird die Elektromobilität auch subventioniert. Dazu gehört eine Prämie für den Kauf eines neuen Elektroautos und/oder eines E-Bikes, in einigen Fällen auch ein Beitrag zu den Kosten für die Installation einer Ladestation. Die folgende Tabelle zeigt die von den verschiedenen Kantonen gewährten Subventionen. Es ist wichtig zu wissen, dass auch die Gemeinden Beträge für den Kauf solcher Fahrzeuge bereitstellen. Es wird daher dringend empfohlen, sich auch bei der Wohngemeinde zu informieren (mehr Informationen unter www.francsenenergie.ch).

Subventionen (Kaufprämien) für Elektrofahrzeuge nach Kantonen			
Kanton	E-Bike	Elektroauto	Ladestation
AG			
AI			
AR			
BE			Max. CHF 20'000.– pro Ladestation; max. CHF 60'000.– pro Standort. (nur für Unternehmen)
BL			
BS		Bis zu CHF 5000.– (nur für Unternehmen)	
FR			
GE	Max. CHF 250.–		Individuelles Parkieren: CHF 1000.–, jedoch maximal 50 % der Anschaffungs- und Installationskosten (Individuelles Parkieren) Anschluss auf einem privaten Sammelparkplatz, der direkt mit einem oder mehreren Wohnhäusern im Kanton Genf verbunden ist: Anschluss für den individuellen Gebrauch auf einem Sammelparkplatz: CHF 1000.–, jedoch maximal 50 % der Anschaffungs- und Installationskosten. Anschluss zur Mitbenutzung auf einem Sammelparkplatz: CHF 2000.–, jedoch maximal 50 % der Anschaffungs- und Installationskosten.
GL			
GR			
JU			
LU			
NE			
NW			
OW			
SG			
SH		Personenwagen, leichte Motorwagen, Lieferwagen, kleine Motorwagen und leichte Motorfahrzeuge werden mit CHF 2000.– pro Fahrzeug, Motorräder mit einer Motorleistung bis 11 kW mit CHF 500.– pro Fahrzeug subventioniert. Der Zuschuss beläuft sich auf maximal 25 % der Gesamtinvestition für die geförderten Massnahmen. Gefördert werden nur reine Elektrofahrzeuge (ohne Verbrennungsmotor) und Fahrzeuge mit Brennstoffzellen bis zu einem Basispreis von CHF 60'000.–.	
SO			
SZ			



Steuern und Subventionen

Steuern und Subventionen für Motorfahrzeuge in der Schweiz

TG		Personenwagen, leichte Motorwagen, Lieferwagen, kleine Motorwagen und leichte Motorfahrzeuge werden mit CHF 2000.– pro Fahrzeug, Motorräder mit einer Motorleistung bis 11 kW mit CHF 500.– pro Fahrzeug subventioniert. Der Zuschuss beläuft sich auf maximal 25 % der Gesamtinvestition für die geförderten Massnahmen. Solaranlagenbonus (einmalig): CHF 2000.– Gefördert werden nur reine Elektrofahrzeuge (ohne Verbrennungsmotor) und Fahrzeuge mit Brennstoffzellen bis zu einem Basispreis von CHF 60'000.–	Anlagen in bestehenden Gebäuden sind beitragsfähig.
TI		CHF 2000.–	CHF 500.–
UR			
VD			Diese Subvention ist für Privatpersonen bestimmt, in erster Linie für Hausbesitzer (Wohnungseigentümer oder institutionelle Eigentümer von Mietobjekten). Sie richtet sich auch an Unternehmen und Organisationen, die über ein eigenes Gelände verfügen und Parkplätze für ihre Mitarbeitenden bereitstellen. Es handelt sich um einen einmaligen Investitionszuschuss für die Ausstattung eines bestehenden Gebäudes. Die Beträge liegen zwischen CHF 500.– und CHF 2000.– pro Ladepunkt und decken maximal 50 % der Gesamtkosten.
VS		Eine Kaufprämie zwischen CHF 750.– und CHF 3500.– (je nach Fahrzeugtyp) für neue Elektro- und Plug-in-Hybrid-Fahrzeuge, einschliesslich Leasingfahrzeuge mit einer Höchstgeschwindigkeit von mehr als 45 km/h und - die die Anforderungen der Energieeffizienzkategorie A für Personenwagen erfüllen - die nicht mehr als 178 g CO₂ pro km nach dem WLTP-Messzyklus für Lieferfahrzeuge und leichte Sattelschlepper ausstossen	Die Höhe der Prämie variiert je nach Art des Terminals (zwischen CHF 700.– und CHF 2000.–).
ZG			
ZH			

Stand: 10.08.2021,

Tabelle 4